

Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege

1. Allgemeines

- 1.1 Die Samtgemeinde Sittensen unterstützt den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege im Gebiet der Samtgemeinde Sittensen.
- 1.2 Antragsberechtigt sind Verbände und Vereine mit Sitz in der Samtgemeinde Sittensen sowie den Mitgliedsgemeinden. Verbände und Vereine im Bereich des Sports sollten Mitglied im Kreissportbund sein.
- 1.3 Pro Verein oder Verband ist ein Antrag pro Jahr zulässig. Dieser Antrag muss sich auf ein Projekt beziehen.
- 1.4 Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, sofern nicht darüber hinaus ausdrücklich Eigenleistungen anerkannt sind. Leistungen Dritter werden nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen. Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 1.5 Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden und auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen.
- 1.6 Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken überlassen werden oder sonstigen privaten Gewinnerzielungsabsichten dienen, werden nicht gefördert.

2. Investitionsmaßnahmen

- 2.1 Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung sowie größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 5.000 €. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, Bewirtschaftungskosten sowie einzelne Sportgeräte und -mittel.
- 2.2 Eigenleistungen werden mit 15 € pro Stunde und Person als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

- 2.3 Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten beträgt 200.000 €, für Beleuchtungsanlagen auf Sport- und Übungsplätzen 20.000€.
- 2.4 Die Förderung beträgt bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 2.5 Die Zweckbindungsfrist beträgt je angefangene 1.000 € Förderung fünf Jahre, höchstens jedoch 25 Jahre.
- 2.6 Die Förderung ist abhängig von der Haushaltslage der Samtgemeinde und kann somit auch vollständig versagt werden.

3. Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

- 3.1 Für kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung beträgt die Förderung in der Regel 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 3.2 Für überregionale Turniere und Meisterschaften außerhalb des laufenden Spielbetriebs, die auf dem Gebiet der Samtgemeinde Sittensen stattfinden, können pauschal bis zu 250 €, ab Bundesebene bis zu 500 € gewährt werden.
- 3.3 Für Veranstaltungen, die das kulturelle Angebot in der Samtgemeinde Sittensen bereichern und von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Samtgemeinde durchgeführt werden, kann ein pauschaler Zuschuss von 250€ beantragt werden.

4. Institutionelle Förderungen

Über neue institutionelle Förderungen des laufenden Betriebs einer Einrichtung entscheidet der Samtgemeinderat.